OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701641/2/BP/BD

Datum:
Linz, 17. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des G M, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 19. Jänner 2022, GZ: BHBR/921040019786/21, wegen zwei Übertretungen des Oö. Polizeistrafgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses mit der Maßgabe stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 120 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 112 Stunden und der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde auf 12 Euro herabgesetzt werden.

II. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses stattgegeben, das Straferkenntnis diesbezüglich aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

III. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) vom 19. Jänner 2022, GZ: BHBR/921040019786/21, wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 10 Abs. 1 lit a Oö. Polizeistrafgesetz (Oö. PolStG) zwei Geldstrafen in der Höhe von jeweils 150 Euro, sowie im Falle der Uneinbringlichkeit zwei Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 5 Tagen und 19 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde führt dabei folgenden Tatvorwurf aus:
„1. Datum/Zeit: Datum/Zeit: 31.07.2021, 21:35 Uhr
Ort: x.
Sie haben am 31.07.2021 um 21:35 in x, ungebührlichen störenden Lärm erregt, in dem Sie mit einer Musikanlage laute Musik abgespielt haben und für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung getreten sind.

2. Datum/Zeit: 31.07.2021, 22:50 Uhr
Ort: x.
Sie haben am 31.07.2021 um 22:50 in x, ungebührlichen störenden Lärm erregt, in dem Sie mit einer Musikanlage laute Musik abgespielt haben und für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung getreten sind.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde ua. aus:
„I. Sachverhalt:
Laut Anzeige der Polizeiinspektion Mauerkrichen, GZ: PAD/21/01407848/002/VStV vom 03.08.2021 haben Sie ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, indem Sie am 31.07.2021 einmal um 21:35 Uhr und später wieder um 22:50 Uhr in x in der Garage mit einer Musikanlage laut Musik abgespielt haben und für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung getreten sind.
Der Lärm war störend, ungebührlich und vermeidbar und hat gegen ein Verhalten verstoßen, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lassen, welche die Umwelt verlangen kann. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 09.08.2021 wurde Ihnen die im Spruch angeführte Verwaltungsübertretung zur Last gelegt.
Mittels Eingabe vom 19.08.2021 hat ihre Rechtsvertretung Dr. J P, X, fristgerecht Einspruch erhoben, der Einspruch lautete wie folgt:
„In außen bezeichneter Verwaltungsstrafsache habe ich Herrn Dr. J P, Rechtsanwalt in X, mit meiner Verteidigung beauftragt, der einschreitende Rechtsanwalt beruft sich auf die ihm von mir mündlich erteilten Bevollmächtigung i.S.d. § 10 Abs. 1 AVG i.V.m. § 24 VStG.
Gegen die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn, BHBR92104001978621 vom 09.08.2021 erhebe ich binnen offener Frist
EINSPRUCH

Ich ersuche, meinem ausgewiesenen Rechtsvertreter Akteneinsicht zu gewähren und die Akte kurzfristig per E-Mail an X oder per ERV (Code X) zu übermitteln
Weiters möge eine angemessene Frist von zumindest zwei Wochen ab Akteneinsichtnahme zur Erstattung einer Rechtfertigung eingeräumt werden.
(...)“

Mit 30.08.2021 wurde der Akt per E-Mail zur Akteneinsicht übermittelt.
Daraufhin wurde keine Stellungnahme abgegeben, auch auf eine Urgenz seitens der Behörde vom 27.09.2021 würde keine Rechtfertigung übermittelt.
Auf Grund dessen wertet die Behörde gemäß § 45 Abs. 2 AVG (§ 24 VStG) diese Tatsache als Bestätigung dafür, dass Sie der Ihnen zur Last gelegten Verwaltungsübertretung nichts entgegenzuhalten haben und so war aufgrund der Aktenlage zu entscheiden.

II. Beweiswürdigung:
Die Ihnen zur Last gelegte Verwaltungsübertretung ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere aus der Anzeige der Polizeiinspektion Mauerkrichen, GZ: PAD/21/01407848/002/VStV vom 03.08.2021.
Den Tatvorwurf bestreiten Sie in Ihrem Einspruch nicht.
Die Behörde sah keinen Grund an den glaubwürdigen und nachvollziehbaren Ausführungen der amtshandelnden Polizeibeamten zu zweifeln. Bei den in sich schlüssigen Angaben sind keinerlei Verdachtsmomente eingetreten, die Ausführungen für unwahr zu halten.
Demgegenüber unterliegt der Beschuldigte nicht der Wahrheitspflicht und hat ein nachvollziehbares Interesse, womöglich auch falsche Angaben zu seinen Gunsten zu machen. Ihr Einspruch vermag den Tatvorwurf nicht zu entkräften.

III. Rechtliche Beurteilung:
Gemäß § 3 Abs. 1 Oö Polizeistrafgesetz begeht eine Verwaltungsübertretung, wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt.
Gemäß § 10 Abs. 1 lit. a Oö Polizeistrafgesetz sind Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs. 2 und § 3 von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.
Aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes, ist für die Behörde erwiesen, dass Sie ungebührlicher Weise störenden Lärm erregt haben, indem Sie am 31.07.2021 einmal um 21:35 Uhr und später wieder um 22:50 Uhr in x in der Garage mit einer Musikanlage laut Musik abgespielt haben und für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung getreten sind.
Der Lärm war störend, ungebührlich und vermeidbar und hat gegen ein Verhalten verstoßen, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lassen, welche die Umwelt verlangen kann.
Zum Verschulden wird ausgeführt, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes ohne weiteres dann anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt des Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein

Verschulden trifft. Eine solche Glaubhaftmachung ist Ihnen nicht gelungen. Es bestehen daher an Ihrem schuldhaften Verhalten keine Zweifel.
Somit ist auch die subjektive Tatseite als erfüllt anzusehen.
Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.
Bei der Strafbemessung hat die Behörde Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse geschätzt und ist dabei von mittleren Verhältnissen ausgegangen.
§ 10 Abs. 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz sieht als Strafobergrenze 360 Euro vor. Der Eingriff in das durch § 1 Oö. PolStG geschützte Rechtsgut ist als intensiv anzusehen (siehe dazu LVwG Oö, 12.06.2019, LVwG-700481/11/MB/JB.
Die verhängte Strafe liegt noch im unteren Bereich, nämlich in der unteren Hälfte des Strafrahmens und ist dem Unrechtsgehalt der Tat angepasst und schuldangemessen.
Die Voraussetzungen zur Anwendung des § 45 VStG 1991 liegen nicht vor, zumal Ihr Verschulden keinesfalls als geringfügig anzusehen ist und eine Bestrafung, insbesondere aus spezialpräventiven Gründen, geboten erscheint.
Die Vorschreibung des Verfahrenskostenbeitrages gründet in der bezogenen Gesetzesstelle.
Es war somit spruchgemäß zu entscheiden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch den rechtsfreundlich vertretenen Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in welcher ua. Nachstehendes ausgeführt wird:
„Gegen das am 21.01. meinem ausgewiesenen Verteidiger zugestellte Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 19.01.2022, BHBR/921040019786/21, erhebe ich fristgerecht
BESCHWERDE
an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.
Der Tatvorwurf betreffend das Abspielen der Musik in der Garage des Wohnhauses x gegen 21.30 Uhr abends ist berechtigt, nicht aber jener betreffend das nachfolgende Musikhören in meiner Wohnung gegen 23.00 Uhr.
Bei dieser Geburtstagsfeier eines Bekannten waren gut 10 Personen anwesend; da es meine Garage und meine Musikanlage war, sehe ich ein, dass mir die laute Musik zugerechnet wird und ich in diesem Fall der Beschuldigte bin.
Infolge der Intervention der Polizei und des Bürgermeisters haben wir die Musikanlage zusammengepackt und in die Wohnung verfrachtet und dort unter deren Weiterverwendung weitergefeiert, was für die Nachbarn meines Erachtens nicht mehr mit einer unzumutbaren Lärmbelästigung verbunden war; dennoch hat Frau W wieder bei der Polizei angerufen.
§ 10 Abs.l lit.a Oö. PolStG sieht für eine Übertretung des § 3 Abs.1 eine Geldstrafe bis 360 Euro vor.
Wenn die belangte Behörde meint, die verhängten Strafen längen noch im unteren Bereich, nämlich in der unteren Hälfte des Strafrahmens und seien dem Unrechtsgehalt der Tat angepasst und schuldangemessen, so ist dies schon deshalb nicht der Fall, weil keine gesetzeskonforme Strafbemessung iSd § 19 Abs.2 VStG vorliegt, wonach auch Milderungsgründe zu berücksichtigen sind.

Gegenständlich hätte die Verwaltungsstrafbehörde den wohl gravierendsten Strafmilderungsgrund, die Unbescholtenheit, berücksichtigen müssen (LVwG-604571 vom 05.01.2022, Punkt III.5.) und wäre so zu einer für mich günstigeren Strafzumessung gelangt.
Sofern das LVwG entgegen meiner Ansicht den Schuldspruch auch Punkt 2. des behördlichen Straferkenntnisses vom 19.01. dem Grunde nach wegen ungebührlicherweise störenden Lärmerregung als gerechtfertigt ansehen sollte (keine Feststellungen dazu durch die Polizei), möge Berücksichtigung finden, dass wir auf den Vorwurf Punkt 1 reagiert haben und von der offenen Garage in der Meinung in den inneren Wohnbereich gewechselt sind, dass dann kein ungebührlicherweise störender Lärm mehr erzeugt wird.
Es wird somit höflich der
ANTRAG
gestellt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge die Geldstrafe zu Punkt 1. des behördlichen Straferkenntnisses auf 90 Euro reduzieren, das ist ein Viertel der Maximalstrafe und das Verwaltungsstrafverfahren zu Punkt 2. einstellen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 9. März 2022 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nahm Einsicht in den Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich die Beschwerde gegen Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses lediglich gegen die Strafhöhe richtet und hinsichtlich Spruchpunkt 2. keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt worden war. Überdies wurde die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung von den Parteien nicht beantragt.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Der Sachverhalt hinsichtlich der Verwaltungsübertretung um 21:35 Uhr des in Rede stehenden Tages ist völlig unbestritten, weshalb hier auf die Darstellung der Behörde verwiesen werden kann. Hinsichtlich der mutmaßlichen nachträglichen Lärmerregung am selben Abend kann nur festgestellt werden, dass der Bf dafür sorgte, dass sich die feiernden Gäste in die Innenräume begaben, dass Musik gespielt wurde, deren Lautstärke nunmehr aber nicht mehr objektiviert werden kann.

II.

Im Rahmen der Beweiswürdigung ist festzustellen, dass die Anzeige hinsichtlich Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses durch die Nachbarinnen erst 3 Tage nach dem mutmaßlichen Tatzeitpunkt erfolgte. Die Lautstärke der gespielten Musik wurde somit nicht aktuell festgestellt. In Anbetracht dessen, dass um 21:35 Uhr die Polizeiorgane beigezogen waren, danach aber nicht mehr beigezogen wurden, lässt den Schluss zu, dass die Lärmerregung selbst von den Nachbarinnen nicht als so intensiv wahrgenommen wurde. Der Bf selbst bestreitet nicht, in der Wohnung mit seinen Freunden weiter gefeiert zu haben, meint aber, als Folge des polizeilichen Einschreitens, darauf bedacht gewesen zu sein, auf die Lärmreduktion zu achten.

III.

III.1. Gemäß § 10 Abs. 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz, BGBl. Nr. 36/1979, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, sind Verwaltungsübertretungen gemäß § 1, 2 Abs. 3, 2a Abs. 5 und 3 von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich der Landespolizeidirektion von dieser, bei Übertretungen nach den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Oö. PolStG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, außer in den Fällen einer sonst mit Verwaltungsstrafe oder einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung.

Gemäß § 3 Abs. 2 PolStG sind unter störendem Lärm alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.

Gemäß § 3 Abs. 3 leg. cit. ist störender Lärm dann als ungebührlicherweise erregt anzusehen, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärmes führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lässt, die die Umwelt verlangen kann.

III.2. Hinsichtlich Spruchpunkt 1.

III.2.1. Hinsichtlich Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses liegt lediglich eine Beschwerde gegen die Strafhöhe vor, weshalb von der Rechtskraft der objektiven und der subjektiven Tatseite ausgegangen werden muss.

III.2.2. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden

Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

III.2.3. Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe von 150 Euro und schöpfte den gesetzlichen Strafrahmen bis knapp zur Hälfte aus. Ihrer Begründung, dass im vorliegenden Fall eine massive und vorsätzliche Tatbegehung zu Grunde lag sowie, dass spezialpräventive Gründe für eine höhere Bestrafung sprächen, ist grundsätzlich zu folgen, zumal der Bf – wie sich aus dem Akt ergibt – sehr zögerlich bereit war, den gesetzlich gebotenen Zustand herzustellen und erst nach Drohung der Abnahme der Musikanlage deren Lautstärke reduzierte. Jedoch muss auch der Milderungsgrund der bisherigen Unbescholtenheit gewertet werden, weshalb eine Geldstrafe von 120 Euro als angemessen zu betrachten ist. Deshalb war der Strafhöhenbeschwerde teilweise stattzugeben und auch die Ersatzfreiheitsstrafe sowie der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde herabzusetzen.

III.3. Hinsichtlich Spruchpunkt 2.

III.3.1. Im konkreten Fall ist nun zunächst zu überprüfen, ob die Tatbestandselemente des § 3 Oö. PolStG in objektiver Hinsicht als gegeben anzusehen sind.

Die physikalischen Erscheinungsformen von Schallwellen, welche nach dem Überschreiten von unterschiedlich mehr oder weniger genau bestimmten Grenz- bzw. Referenzwerten, herkömmlich als Lärm in der Umwelt auftreten, lassen sich auch in objektiver Art und Weise kaum definieren. Die Bewertung von Schalleinwirkungen ist vielmehr stets von einem grundsätzlich subjektiven Empfinden von Menschen in verschiedenen Lebenssituationen abhängig. Schalleinwirkungen sind, je nach den Umständen, dann als Lärm zu bewerten, sofern diese als störend in Hinblick auf die Bewahrung bestimmter sozialer Werte, wie etwa das Wohlbefinden, die Wohn- und Umweltqualität, empfunden werden.

Der Lärm ist unabdingbar verbunden mit dem subjektiven Element des menschlichen Empfindens. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist Lärm dann störend, "wenn er seiner Art und/oder seiner Intensität nach geeignet ist, das Wohlbefinden normal empfindender Menschen zu beeinträchtigen".

Wesentlich ist, dass nicht jedwede, grundsätzlich und objektiv als störend geeignete Lärmeinwirkung für sich allein nach den Bestimmungen des Oö. PolStG strafbar ist. Zusätzlich bedarf es noch des Tatbestandsmerkmales der Ungebührlichkeit.

Lärm wird ungebührlicherweise erregt, wenn das Verhalten, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksicht vermissen lässt, die im Zusammenleben verlangt werden kann (vgl. VwGH 24.5.1982, 3015/80; 17.9.1984, 84/10/0109). Ein gewisses Maß an Lärm muss von jedermann zumutbar geduldet werden. Es ist vor allem von den sozialüblichen Lebensabläufen in einer Gesellschaft abhängig, ob der an sich für eine Störung geeignete Lärm hingenommen werden muss oder nicht. Gefordert wird dabei, dass sich auch hinsichtlich der Verursachung von Lärmeinwirkungen jede Person dahingehend rücksichtsvoll verhalten muss, als dies sozialüblich für ein konfliktfreies Zusammenleben (gedeihliches Miteinander) von Menschen in der Gesellschaft erforderlich ist.

Verhält sich eine Person nicht entsprechend sozialüblich, verursacht im konkreten folglich Schalleinwirkungen (Lärm), welche nach objektiven Kriterien als unangenehm empfunden werden können (störender Lärm) und welche bei sozialüblichen Verhalten für ein konfliktfreies Zusammenleben hätten vermieden werden müssen, so erregt sie durch dieses Verhalten in ungebührlicher Art oder Weise störenden Lärm und ist demnach grundsätzlich strafbar. Insbesondere wird dies dann der Fall sein, wenn etwa übliche Hausarbeitstätigkeiten, welche mit an sich sozialadäquat üblicher Schallentwicklung verbunden sind, in die Zeit der Sonn-, Feiertags- oder Nachtruhe hinein fortgesetzt oder während dieser Zeit vorgenommen werden (siehe Hansjörg Rangger, Oberösterreichisches Landespolizeirecht, Praxiskommentar, proLIBRIS 2008, 210f).

Für den Tatbestand der ungebührlichen Erregung störenden Lärms ist es nicht erforderlich, dass der Lärm an einem öffentlichen Ort erregt wird. Ebenso wenig fordert das Gesetz, dass durch die Erregung von Lärm mehrere Personen oder gar eine größere Anzahl von Personen gestört werden (vgl. VwGH vom 17.9.1984, 84/10/0109).

III.3.2. Verboten ist also ein zu wertendes Verhalten (Tun oder Unterlassen) von Personen, welches einen bestimmten Grad an Außenwirksamkeit erfordert und weiters nach einem objektiv angelegten Maßstab geeignet sein muss, gegenüber Dritten einen Erfolg herbeizuführen, nämlich einen als störend empfindbaren Lärm zu erregen, welcher zudem in ungebührlicher Art oder Weise verursacht worden sein muss.

Die ungebührlicherweise erfolgte Erregung störenden Lärms ist somit ein Erfolgsdelikt; dies bedeute zum objektiven Tatbild gehört auch eine durch das menschliche Verhalten ursächlich herbeigeführte Folge (siehe Hansjörg Rangger,

Oberösterreichisches Landespolizeirecht, Praxiskommentar, proLIBRIS 2008, 205ff).

III.3.3. Wie im Sachverhalt und der Beweiswürdigung festgestellt, ist die Objektivierung der Lautstärke im vorliegenden Fall – nicht mehr möglich. Im Sinne des Rechtsgrundsatzes „in dubio pro reo“ kann dem Bf die Tatbegehung sohin nicht nachgewiesen werden.

III.3.4. Es war daher im Ergebnis der Beschwerde stattzugeben und Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses aufzuheben sowie das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

III.4. Im Sinn des § 52 Abs. 8 VwGVG war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht aufzuerlegen.

IV.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde

beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree